



Hamburger Sportbund

## Vertrag über die Verwaltung von Zuwendungen

zwischen

dem Hamburger Sportbund e.V., vertreten durch den Vorstand  
Haus des Sports, Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg

- im folgenden - HSB - genannt

und

(Verband/Verein)

.....  
vertreten durch den Vorstand

- im folgenden - Verein - genannt

### Präambel:

Das formelle Spendenrecht wurde mit Wirkung vom 01.01.2000 in Teilen neu geregelt. Das bisherige Recht war durch das sogenannte **Durchlaufspendenverfahren** bestimmt, innerhalb dessen der HSB als zuständiger Landessportbund Zuwendungsempfänger für den Verein war.

Der HSB verfügt aus dieser Tätigkeit heraus über die notwendige rechtliche Kompetenz und die personelle Ausstattung, die erforderlichen Formalitäten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Zuwendungen an den Verein auch nach neuem Recht zu erledigen.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Parteien dieses Vertrages folgendes:

### 1. Auftrag:

Der Verein beauftragt den HSB, **im Namen und für Rechnung des Vereins** Zuwendungen Dritter entgegenzunehmen und den Zuwendungsgebern die amtlich erforderlichen Zuwendungsbestätigungen (laut Anlage 1) auszustellen und über den begünstigten Verein zu übermitteln, wenn diese es wünschen.

### 2. Vollmacht:

Zur Erfüllung und Erledigung aller Maßnahmen gemäß Ziffer 1 und aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit dazu eine Bevollmächtigung erforderlich ist, erteilt der Verein dem HSB und den für diesen handelnden Personen hierdurch **Vollmacht**. Die Vollmacht erstreckt sich ausdrücklich auch darauf, ggf. gegenüber dem für den Verein zuständigen Finanzamt nachzufragen, ob die Gemeinnützigkeit des Vereins aktuell noch besteht.

### 3. Beginn, Dauer und Beendigung:

3.1. Das Auftragsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.

3.2. Beide Parteien können diesen Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit



## Hamburger Sportbund

einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals kündigen.

### **4. Aufwändungsersatz; Vergütung:**

4.1. Die Parteien sind sich einig, daß der HSB grundsätzlich berechtigt ist, vom Verein Ersatz erforderlicher Aufwendungen und eine Vergütung für seine Tätigkeit zu verlangen, deren Höhe der HSB im Einzelfall unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 316 in Verbindung mit 612, 632 BGB bestimmen kann.

4.2. Diese Ansprüche wird der HSB so lange gegen den Verein nicht geltend machen, als der Verein den HSB berechtigt,

4.2.1. die auf den vom HSB gesondert eingerichteten und geführten Spenden-Sammelkonten gutgeschriebenen Spendengelder zum Zwecke der Zwischenfinanzierung bewilligter staatlicher Zuschüsse zu verwenden zum Wohle aller Mitglieder des HSB. Der Anspruch des Vereins auf fristgerechte Auskehrung aller ihn begünstigender Zuwendungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden

und

4.2.2. eventuelle Zinserträge aus solchermaßen angesammelten Zuwendungen, § 668 BGB, der allgemeinen Sportförderung zugute kommen zu lassen und insoweit auf eine Auszahlung an sich verzichtet.

### **5. Pflichten der Vertragsparteien:**

#### **5.1. des HSB:**

5.1.1. Der HSB verpflichtet sich, den ihm gemäß Ziffer 1 erteilten Auftrag vorschriftengemäß auszuführen unter Beachtung der zur Spendenverwaltung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen finanzbehördlichen Hinweisen.

Der HSB wird nur tätig, wenn und soweit Zuwendungen für den Verein den HSB erreichen.

5.1.2. Der HSB verpflichtet sich, für die Zwecke der Durchführung der übernommenen Spendenverwaltung ein von seinem Vermögen getrenntes Spenden-Sammelkonto einzurichten und zu führen. Dort eingehende Bar-Spenden sind nach auftragsgemäßer Bearbeitung unverzüglich dem Verein auf seinen Auszahlungsantrag hin gemäß als Anlage 2 zu diesem Vertrag beigefügtem Musterformular gutzubringen.

5.1.3. Der HSB ist verpflichtet, dem Verein jederzeit während seiner Geschäftszeiten Einsicht in diejenigen Konto- und Buchhaltungsunterlagen zu gewähren, die den Verein begünstigenden Zuwendungen betreffen. Die Einsichtnahme darf nur durch einen Angehörigen einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berufsgruppe (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) vorgenommen werden.

5.1.4. Der HSB ist berechtigt, den Nachweis des Vereins über die satzungsgemäße Verwendung der erhaltenen Zuwendungen zu überprüfen.



## 5.2. des Vereins:

- 5.2.1. Der Verein verpflichtet sich, **sämtliche** ihn begünstigende Zuwendungen Dritter im Rahmen dieser Vereinbarung über den HSB abzuwickeln.
- 5.2.2. Der Verein verpflichtet sich, die vom HSB aufgestellten **Grundsätze zur Behandlung von Zuwendungen** in ihrer jeweiligen Fassung, als Anlage 3 diesem Vertrag beigelegt, strikt zu beachten und in danach erforderlichem Umfang daran mitzuwirken, die jeweiligen Zuwendungen vorschriftsmäßig im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften zu bearbeiten.
- 5.2.3. Der Verein verpflichtet sich, dem HSB unaufgefordert eine Ablichtung des jeweils letzten Freistellungsbescheides (Gemeinnützigkeit) des für ihn zuständigen Finanzamtes zu übermitteln.

Der HSB wird in diesem Zusammenhang ermächtigt, in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ggf. beim für den Verein zuständigen Finanzamt nachzufragen, wenn und soweit Zweifel an der aktuellen Gemeinnützigkeit des Vereins bestehen.

- 5.2.4. Der Verein ist und bleibt verpflichtet, in Beachtung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen sämtliche Zuwendungsunterlagen in gesetzlich erforderlichem Umfang aufzubewahren; der HSB ist hierzu nicht verpflichtet.
- 5.2.5. Der Verein **beauftragt** den HSB, eventuelle im Zusammenhang mit ihm begünstigende Zuwendungen erzielte Zinserträge und ggf. solche gemäß § 668 BGB ausschließlich der allgemeinen Sportförderung zugute kommen zu lassen; der Verein verzichtet insoweit auf jegliche Ansprüche.

## 6. Haftung:

- 6.1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Verein für die Steuer, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt (Ausstellerhaftung) oder wenn er veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zweck (Veranlasserhaftung) verwendet werden. - Der HSB handelt ausschließlich im Namen des Vereins und für diesen.
- 6.2. Der HSB haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Verletzung dieses Vertrages beruhen oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des HSB. Im übrigen ist seine Haftung ausgeschlossen.

## 7. Schweigepflichtsentbindung:

Im Zusammenhang mit der Ermächtigung des HSB gemäß Ziffer 5.2.3. dieser Vereinbarung entbindet der Verein das für ihn zuständige Finanzamt von seiner Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

## 8. Schriftform:

Jedwede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, es sei denn, der geschäftsführende Vorstand des HSB hat mündlich vertragswirksame



Hamburger Sportbund

Erklärungen abgegeben.

**9. Salvatorische Klausel:**

Sofern einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sind, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen oder beabsichtigten Zweck der nichtigen Bestimmung entsprechen oder ihr am nächsten kommen.

.....  
- Datum -  
Hamburger Sportbund e.V.  
vertreten durch den Vorstand

.....  
- Datum -  
Verein/Verband  
vertreten durch den Vorstand

.....

.....

.....

.....